

Tagung Plattform Fremdplatzierung

Übergangsbegleitung: roots to grow and wings to fly?

Referat von D. Ruckstuhl

Liebe Kollegen und Kolleginnen

Ich spreche zu Ihnen aus der Perspektive von Jugendanwaltschaften, welche für Übergänge eine besondere Verantwortung haben. Eine besondere Verantwortung haben die Jugendanwaltschaften, weil sie es in aller Regeln sind, welche bei jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen darüber entscheiden, ob beispielsweise eine Unterbringung aufgehoben oder weitergeführt wird, ob die Rückkehr ambulant begleitet wird oder nicht.

Vorstellung des Referenten

Kurz zu meiner Person. Ich bin aktuell bei zwei Arbeitgebern angestellt. Bei einem kleinen Institut in Zürich, welches sich für wirksame Jugendhilfe einsetzt. Und gleichzeitig, allerdings mittlerweile nur noch zu 20%, bei der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich. Die beiden Organisationen sind eng miteinander verbunden, weil sie 2010 bis 2012 gemeinsam ein Handlungsmodell, eine sogenannte Methodik, für Sozialarbeitende von Jugendanwaltschaften entwickelt haben und seither die Weiterentwicklung dieser Methodik gemeinsam verantworten. Dieses Handlungsmodell nennt sich KORJUS – Kompetenz- und Risikoorientierung in der Jugendstrafrechtspflege. Aktuell arbeiten die Jugendanwaltschaften von 9 Deutschschweizer Kantonen damit. KORJUS hat für die generelle Prozessgestaltung und insbesondere für die Gestaltung von Übergängen eine hohe Bedeutung. Deshalb nehme ich in meinen Ausführungen immer wieder Bezug auf das Modell.

Rahmenbedingungen jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen

Im Fokus meines Referats steht ein besonderer Übergang – derjenige von einer stationären Massnahme zur definitiven Entlassung aus der jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme. Ziel solcher Massnahmen ist im weitesten Sinn die soziale Integration und die strafrechtliche Bewährung des/der Jugendlichen. Die Massnahmen erfolgen unter verschiedenen Rahmenbedingungen, wovon ich drei erwähnen möchte, weil sie insbesondere für Übergänge bedeutsam sind.

- Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowie den Vollzug der verhängten Sanktionen sind die Kantone. Die finanziellen Ressourcen sind daher kantonsabhängig und kantonal unterschiedlich, für die Umsetzung von Schutzmassnahmen in der Regel aber ausreichend. Das bedeutet, dass es aus finanzieller Perspektive möglich ist, auf stationäre Massnahmen ambulante folgen zu lassen und eine Übergangsbegleitung sicherzustellen.
- Das Erreichen der Mündigkeit hat bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen in der Praxis eine geringe Bedeutung. Bestehende Massnahmen können auch ohne Einverständnis des Betroffenen weitergeführt werden. Eine Nachbetreuung nach stationären Aufenthalten ist grundsätzlich möglich (resp. eine ambulante Unterstützung von «Heim-Leavers»). Diese Praxis wäre auch wünschenswert für zivilrechtlich Massnahmen, wo wir in der Zusammenarbeit mit Fachstellen immer wieder erleben, dass mit der Mündigkeit Massnahmen frühzeitig enden.
- Alle Massnahmen enden mit Vollendung des 25. Altersjahres. Das bedeutet, dass auch als gemeingefährlich geltende junge Erwachsene entlassen werden müssen, sofern sie nach dem 18. Geburtstag keine Delikte mehr begangen haben und die Erwachsenenstrafbehörde den Fall übernimmt.

Gelingende Prozessgestaltung

Wie kann die Prozessgestaltung im Übergang von stationären Massnahmen zur definitiven Entlassung aus jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen gelingen?

Grundlage ist, dass bereits die vorangehende Prozessgestaltung gelungen ist. Auf dem Weg entstandenes Misstrauen, fehlende Einsicht etc. beeinflussen den gesamten Verlauf und wirken sich insbesondere bei Übergängen und bei der Entlassung negativ aus. Insofern beziehen sich meine folgenden Ausführungen nicht nur auf Übergänge vor der Entlassung, sondern auf die gesamte Prozessgestaltung. Drei Aspekte sehe ich als besonders wichtig an:

- Differenzierte, fachlich begründete (Verlaufs-)Diagnostik → gemeinsames Fallverstehen
- Transparenz und Partizipation leben
- Empowerment umsetzen/Eltern befähigen

Ich konzentriere mich im Weiteren auf diese drei Punkte und führe zu jedem einige Gedanken aus und nehme Bezug zum erwähnten Handlungsmodell der Jugendanwaltschaften.

Differenzierte, fachlich begründete (Verlaufs-)Diagnostik → gemeinsames Fallverstehen

Die Grundlage für den Hilfeprozess, und somit auch für Übergänge, wird in der Abklärung gelegt. Da die Mitwirkung der Eltern und des/der Jugendlichen für den Erfolg der Massnahme zentral sind, ist es von grosser Wichtigkeit, dass sie verstehen, was los ist, warum welche Interventionen notwendig sind und dass sie die Ziele als bedeutsam und handhabbar erleben. Dies geht zurück auf das Kohärenzgefühl nach Antonovsky. Das Kohärenzgefühl ist das zuversichtliche Gefühl, dass das, was man tut, für das eigene Leben sinnvoll und relevant ist. Es entsteht, wenn ich die Situation verstehe, für mich selbst als Bedeutsam beurteile und als handhabbar erlebe. Es ist also darauf hinzuwirken, dass die Eltern und der/die Jugendliche in Bezug auf die Schutzmassnahme ein Kohärenzgefühl entwickeln.

Beitrag von KORJUS zu Diagnose und gemeinsamem Fallverstehen

KORJUS unterlegt die Abklärung mit theoretisch fundierten Abläufen und Instrumenten. Damit wird das Fallverstehen erleichtert und somit auch der Einbezug der Klienten und die Kommunikation.

Abklärung nach KORJUS

Das zentrale Instrument in der Abklärung ist der Indikationsbericht. Dieser gibt insofern Orientierung, dass vorgegeben ist, welche Dimensionen abzuklären sind. Es wird die Sichtweise der Klienten resp. deren Problemdefinition erhoben, die Lebensbedingungen und das elterliche Erziehungsverhalten beschrieben, ein Entwicklungsassessment des/der Jugendlichen entlang der Entwicklungsaufgaben des Jugendalters vorgenommen, ein Test zur Problembelastung durchgeführt und ein Risikoassessment eingesetzt. Sind zusätzliche Abklärungen nötig, wie beispielsweise ein forensisches Gutachten, werden diese extern in Auftrag gegeben und die Ergebnisse in den Indikationsbericht integriert. Der Sozialarbeiter/die Sozialarbeiterin macht eine Analyse, das heisst er/sie sammelt über Gespräche mit den Eltern, dem/der Jugendlichen und weiteren Personen sowie bestehende Berichte Informationen und dokumentiert diese geordnet. Das gesammelte Material wird zu einer sozialen Diagnose, einem Bild des Verstehens, verdichtet. Darauf basierend werden die notwendigen und geeigneten Interventionen abgeleitet resp. die Indikation gestellt und ein Massnahmeplan entwickelt, wobei Ziele für die spätere Interventionsphase ein zentraler Bestandteil sind. Die Handlungsmaximen der Kompetenzorientierung verlangen ein transparentes und partizipatives Verfahren.

SAVRY als Instrument für das Risikoassessment

Für das erwähnte Risikoassessment wird das von Randy Borum, Patrick Bartel & Adelle Forth, einer kanadisch-amerikanischen Arbeitsgruppe, 2003 entwickelte Instrument SAVRY (Structured Assessment of

Violence Risk in Youth) eingesetzt. Der SAVRY erlaubt ein vergleichbares Vorgehen und eine gemeinsame Bezugnahme auf fachlich relevante Dimensionen. Das Instrument ist unterteilt in 24 Risikofaktoren und 6 Schutzfaktoren. Es werden sowohl historische resp. biographische, umfeldbezogene und individuelle Faktoren beurteilt. Der Sozialarbeiter/die Sozialarbeiterin verdichtet die eingestufteten Faktoren zu einer Gesamtrisikobeurteilung. Mit dieser Struktur und einem Manual mit klaren Codierungsangaben wird eine vergleichbare Risikobeurteilung sichergestellt. Die Gesamtrisikobeurteilung fliesst in den Indikationsbericht ein.

Gemeinsames Fallverstehen

Im Indikationsbericht sind Aussagen dazu zu machen, inwiefern die Eltern und der/die Jugendliche die soziale Diagnose akzeptieren. Diese Struktur garantiert ein transparentes Vorgehen, allerdings kein gemeinsames Fallverstehen. Zumindest gehört aber eine entsprechende Auseinandersetzung zur Standard-Prozessgestaltung und ein eventueller Dissens ist ausgesprochen und dokumentiert – und somit traktandiert für die nächste Massnahmephase.

Transparenz und Partizipation

Die Handlungsmaximen der Kompetenzorientierung verlangen eine transparente und partizipative Vorgehensweise. Dies wird nicht nur beim Indikationsbericht, wie eben aufgezeigt, deutlich, sondern auch beim Überprüfungs- und beim Abschlussbericht. Jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen müssen mindestens jährlich überprüft werden. Dabei sind die in der Abklärung gesetzten Ziele ein zentrales Element. Alle Beteiligten äussern sich zum Grad der Zielerreichung, was im Bericht festgehalten wird. Eltern und Jugendliche kommen in den Berichten also «zu Wort» und es findet, insbesondere bei unterschiedlichen Beurteilungen zur Zielerreichung, eine entsprechende Auseinandersetzung statt.

Die Ziele, welche am Ende einer Abklärung gesetzt werden, sind als Sollzustände bei Massnahmeentlassung definiert. Damit wird das Thema „Care-Leaving“ in gewissem Sinn bereits zu Beginn der Interventionen aufgenommen – sind die Ziele erreicht, wird die Massnahme abgeschlossen.

Die Eltern und insbesondere die Jugendlichen werden bei der Priorisierung der gesetzten Ziele aktiv einbezogen. Dabei wird auf Visualisierung gesetzt, sodass Jugendliche in eine aktive Rolle kommen.

Erstellte Berichte werden den Klienten vorgestellt. Es wird aktiv ein separater Termin angeboten, um den Bericht gemeinsam zu besprechen.

Empowerment umsetzen/Eltern befähigen

Aus einer juristischen Perspektive fokussieren jugendstrafrechtliche Massnahmen den resp. die Jugendliche selbst. Da KORJUS unter anderem sozialisationstheoretisch und systemisch fundiert ist, gilt es in der Abklärung, wie auch in der Intervention, die Situation der Familie und die Fähigkeiten der Eltern im Blick zu haben und entsprechende Ziele zu setzen. Die meisten Jugendlichen leben nach Abschluss jugendstrafrechtlicher Massnahmen wieder bei ihren Eltern. Daher ist es zentral, dass sich auch die Eltern weiterentwickeln.

Damit Jugendliche und Eltern in ihrer Entwicklung weiterkommen, müssen sie sich aktiv an der Massnahme beteiligen. Didaktische Materialien sind dazu ein hilfreiches Mittel. Im Institut haben wir einen Werkzeugkoffer entwickelt. Mit den Werkzeugen ist es einladender und einfacher aktiv zu werden und Bewegung „in die Sache“ zu bringen.

Abschluss und Dank

Drei Aspekte habe ich aufgeführt, welche, meiner Meinung nach, besonders wichtig sind für die sozialarbeiterische Prozessgestaltung und insbesondere im Übergang von stationären Massnahmen zur defini-

tiven Entlassung. Selbstverständlich ist diese Auflistung nicht abschliessend. Wie wir den heutigen Referaten entnehmen konnten, gibt es viele weitere wichtige Aspekte zu diesem Thema.

Ich hoffe ich konnte Ihnen aufzeigen, worin der Vorteil eines standardisierten Handlungsmodells für diese Prozessgestaltung besteht und konnte Ihnen weiter einige Anregungen für Ihre Praxis mit auf den Nachhauseweg geben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und guten Gelingen für Ihre eigene berufliche Praxis.

Donat Ruckstuhl, 24.1.2017

Literatur:

- Cassée, K. (2010). Kompetenzorientierung: Eine Methodik für die Kinder- und Jugendhilfe (2. Auflage). Bern: Haupt Verlag
- Borum, R., Bartel, P. & Forth, A. (2003). Manual for the Structured Assessment of Violence Risk in Youth (in der deutschen Übersetzung von Rieger, Stadtland & Nedopil, 2006). Tampa: Selbstverlag der University of South Florida